S 12 AL 56/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 56/03
Datum	01.07.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AL 174/03
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist, ob dem KlÃ¤ger ab 01.01.2003 Arbeitslosenhilfe zusteht.

Der am 00.00.0000 geborene ledige KlÃ¤ger meldete sich am 03.12.2002 arbeitslos und beantragte Arbeitslosenhilfe ab 01.01.2003. Zuvor hatte er aufgrund eines am 27.09.1997 entstandenen Anspruchs bis zu dessen ErschÃ¶pfung am 27.04.1998 Arbeitslosengeld bezogen, vom 04.05.1998 bis 03.08.1999 wegen Teilnahme an einer MaÃnahme zur beruflichen Rehabilitation Ãbergangsgeld, sodann vom 04.08.1999 bis 07.01.2002 Arbeitslosenhilfe, zuletzt nach einem Bemessungsentgelt von 265,- Euro und Leistungsgruppe A/0 mit einem Leistungssatz von 130,20 Euro. Vom 08.01. â 30.09.2000 bezog er erneut Ãbergangsgeld wegen Teilnahme an einer MaÃnahme zur beruflichen Rehabilitation. Vom 01.10.2002 bis zur KÃ¼ndigung des Arbeitgebers innerhalb der Probezeit zum 31.12.2002 war er versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Im Rahmen der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung legte der KlÃ¤ger sein Sparbuch vor, das nach Gutschrift der Zinsen fÃ¼r das Jahr 2002 ein Guthaben von 3.804,62 Euro auswies.

Ferner legte er Bescheinigungen der Viktoria-Versicherungs-AG vom 06.02.2003 Ã¼ber zwei Rentenversicherungen vor, deren RÃ¼ckkaufswert zum 01.01.2003 mit 7.319,78 Euro einschlieÃlich Gewinnanteil in HÃ¶he von 4.106,96 Euro und 9.066,34 Euro einschlieÃlich Gewinnanteil in HÃ¶he von 1.739,20 Euro abzÃ¼glich Kapitalsertragssteuer und SolidaritÃ¤tszuschlag in HÃ¶he von 703,23 Euro beziffert wurde.

Mit Bescheid vom 29.01. und Widerspruchsbescheid vom 26.02.2003 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe gestÃ¼tzt auf Â§Â§ 190 Abs. 3 Nr. 5 und 193 Abs. 2 SGB III i.V.m. Â§ 1 Alhi-VO in der ab 01.01.2003 geltenden Fassung im wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung ab, der KlÃ¤ger verfÃ¼ge Ã¼ber ein VermÃ¶gen mit einem Gesamtwert von 20.190,73 Euro, das grundsÃ¤tzlich verwertbar sei. Dieses VermÃ¶gen Ã¼bersteige den nach Â§ 1 Abs. 2 S. 1 Alhi-VO gewÃ¤hrten Freibetrag von 8.600,- Euro (43 Jahre x 200,- Euro). Das zu berÃ¼cksichtigende VermÃ¶gen von 11.590,74 Euro fÃ¼hre zur Ablehnung des Antrages.

Zur BegrÃ¼ndung seiner am 05.03.2003 erhobenen Klage vertritt der KlÃ¤ger die Auffassung, seine bei der Viktoria-Versicherung am 01.09.1980 und 01.01.1992 abgeschlossenen Rentenversicherungen dÃ¼rften bei den Ermittlungen seines VermÃ¶gens nicht berÃ¼cksichtigt werden. Sie dienten seiner Alterssicherung und seien erforderlich, weil er als Epileptiker bisher im Berufsleben nur wenige rentenrechtlich zu berÃ¼cksichtigende Versicherungsjahre zurÃ¼ckgelegt habe. Ihr Verbrauch wÃ¼rde zu einem nicht wieder gutzumachenden Schaden fÃ¼hren. Seit dem 01.01.2003 mÃ¼sse er sich privat krankenversichern, wofÃ¼r ein monatlicher Betrag von 125,35 Euro aufzubringen sei. Das zustÃ¤ndige Sozialamt erbringe im Hinblick auf sein VermÃ¶gen keine Leistungen. Rente wegen Erwerbsminderung habe er beantragt, darÃ¼ber sei aber noch nicht entschieden. Nach einer Auskunft der BfA betrÃ¼ge seine fiktive Rente bei voller Erwerbsminderung monatlich 654,87 Euro. Sein SparvermÃ¶gen habe er seit Januar 2003 kontinuierlich verbraucht, indem er TeilbetrÃ¤ge auf sein Girokonto Ã¼berwiesen habe. Die Lebensversicherung mit dem RÃ¼ckkaufswert von 9.066,34 Euro habe er zwischenzeitlich beliehen und dafÃ¼r 7000,- Euro erzielt. Von diesem Geld lebe er jetzt. Dieses Geld sei auf sein Sparbuch ausgezahlt worden. Das Sparbuch weise aktuell ein Guthaben von 3.104,62 Euro aus.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 29.01.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.02.2003 zu ver- urteilen, ihm ab 01.01.2003 Arbeitslosenhilfe in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtenen Bescheide aus den im Widerspruchsbescheid genannten GrÃ¼nden fÃ¼r rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger sei nicht bedÃ¼rftig. Sein

VermÃ¶gen sei, soweit es den Freibetrag Ã¼bersteige, zu berÃ¼cksichtigen und fÃ¼hre zur Verneinung des Anspruchs. Eine Privilegierung der privaten Rentenversicherung des KlÃ¤gers sei in der Alhi-VO nicht vorgesehen. Die Rentenversicherungen seien auch beleihbar, was sich schon an der tatsÃ¤chlich vom KlÃ¤ger durchgefÃ¼hrten Beleihung zeige.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozessakten, der den KlÃ¤ger betreffenden Leistungsakten der Beklagten und der beigezogenen Akten des Sozialgerichts Duisburg, S 12 AL 93/03 ER verwiesen. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosenhilfe ab 01.01.2003 abgelehnt.

Das Gericht nimmt zunÃ¤chst Bezug auf die ausfÃ¼hrliche und zutreffende Darstellung der Beklagten zu den Rechtsgrundlagen und sieht insoweit gemÃ¤Ã Â§ 136 Abs. 3 SGG von einer eigenen Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab.

ErgÃ¤nzend ist zunÃ¤chst auszufÃ¼hren, dass gemÃ¤Ã Â§ 4 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2003 bereits die ab 01.01.2003 geltende Fassung des Â§ 1 Alhi-VO zur Anwendung kommt. Der KlÃ¤ger hat im 4. Quartal des Jahres 2002 keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe gehabt. In dieser Zeit war er versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt.

Das am 01.01.2003 vorhandene VermÃ¶gen des KlÃ¤gers schlieÃt einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe aus. Zu berÃ¼cksichtigen ist nach Â§ 1 Abs. 1 Alhi-VO das gesamte verwertbare VermÃ¶gen des Arbeitslosen, soweit es den Freibetrag Ã¼bersteigt. Das VermÃ¶gen des KlÃ¤gers besteht aus drei Teilen, nÃ¤mlich des Sparguthabens, Ã¼ber das er verfÃ¼gen kann und dies auch tut, und aus zwei privaten Rentenversicherungen, die durch RÃ¼ckkauf und darÃ¼ber hinaus auch durch Beleihung verwertbar sind. TatsÃ¤chlich hat der KlÃ¤ger auch bereits eine der Rentenversicherungen beliehen und dafÃ¼r 7.000,- Euro erzielt. Dieses verwertbare VermÃ¶gen Ã¼bersteigt den Freibetrag, der anders als von der Beklagten errechnet, nicht 8.600,- Euro, sondern 8.400,- Euro betrÃ¤gt, denn der am 00.00.0000 geborene KlÃ¤ger hatte zum Stichtag 01.01.2003 erst das 00. Lebensjahr vollendet. Keiner der drei VermÃ¶genswerte ist nach der abschlieÃenden AufzÃ¤hlung in Â§ 1 Abs. 3 Alhi-VO nicht zu berÃ¼cksichtigen. Da es sich nicht um Haus, Kraftfahrzeug- oder selbstgenutztes Wohneigentum handelt, scheiden diese PrivilegierungstatbestÃ¤nde aus. Die privaten Rentenversicherungen des KlÃ¤gers gehÃ¶ren nicht zu den nach Â§ 10a oder dem XI. Abschnitt des Einkommenssteuergesetzes gefÃ¶rderten AltersvorsorgevermÃ¶gen und zÃ¤hlen auch nicht zum privilegierten alterssichernden VermÃ¶gen, denn der KlÃ¤ger ist nicht nach Â§ 231 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit.

Die Verwertung des VermÃ¶gens ist auch nicht offensichtlich unwirtschaftlich im Sinne von Â§ 1 Abs. 3 Ziff. 6 Alhi-VO. Bei dem SparvermÃ¶gen liegt dies auf der Hand. Ausweislich der Eintragungen im Sparbuch sind Ã¼ber die seit Januar 2003 erfolgten Auszahlungen bisher nicht einmal Vorschusszinsen angefallen. Bei den beiden Rentenversicherungen liegt der RÃ¼ckkaufwert einschlieÃlich Ãberschussbeteiligung Ã¼ber dem eingezahlten Kapital, so dass auch hier nicht von unwirtschaftlicher Verwertung ausgegangen werden kann, wenn von der RÃ¼ckkaufsmÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht wird. Der KlÃ¤ger ist auch nicht gezwungen, im Rahmen der Verwertung sein gesamtes VermÃ¶gen anzugreifen, denn dieses besteht aus drei voneinander unabhÃ¤ngigen VermÃ¶genswerten, die ohne Einfluss aufeinander verbraucht werden kÃ¶nnen. Da der RÃ¼ckkaufswert der am 01.01.1980 abgeschlossenen Rentenversicherung unterhalb des Freibetrages von 8.400,- Euro liegt, kann der KlÃ¤ger diese Rentenversicherung jedenfalls unangetastet lassen.

Das nach Â§ 1 Abs. 3 Ziff. 3 und 4 Alhi-VO privilegierte Altersvorsorge- vermÃ¶gen ist in beiden Vorschriften abschlieÃend genannt. Diese Regelungen sind in bewusster Abkehr von der bis zum 31.12.2001 geltenden Regelung des Â§ 6 Alhi-VO alter Fassung genannten Privilegierung formuliert worden und deshalb nicht auf andere Formen der Alterssicherung Ã¼bertragbar. Eine Ã¼ber Â§ 1 Abs. 3 Alhi-VO hinausgehende ZumutbarkeitsprÃ¼fung findet nicht statt.

Die Alhi-VO 2003 ist auch durch die VerordnungsermÃ¤chtigung des Â§ 206 Ziff. 1 SGB III gedeckt. Danach ist das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung ermÃ¤chtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, inwieweit VermÃ¶gen zu berÃ¼cksichtigen ist. Dies erlaubt eine Abkehr von der bis zum 31.12.2001 geltenden Regelung in Â§ 6 Alhi-VO a.F. ebenso wie eine Reduzierung der in Â§ 1 Abs. 2 genannten FreibetrÃ¤ge von 520,- Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen auf 200,- Euro je vollendetem Lebensjahr des Arbeitslosen ab 01.01.2003.

Ausgehend vom Gesamtwert des VermÃ¶gens des KlÃ¤gers am 01.01.2003 in HÃ¶he von 20.190,74 Euro betrug das zu berÃ¼cksichtigende VermÃ¶gen nach Abzug des Freibetrages von 8.400,- Euro 11.790,74 Euro. Selbst wenn man bei der hÃ¶heren Rentenversicherung des RÃ¼ckkaufswertes von 9.066,34 Euro nur den Beleihungswert von 7.000,- Euro zugrunde legt, wird dieser Freibetrag deutlich Ã¼berschritten. Auch das jetzt noch vorhandene VermÃ¶gen mit RÃ¼ckkaufswert 7.319,78 Euro fÃ¼r die bisher nicht angetastete Rentenversicherung und Sparbuchguthaben aktuell 3.104,62 Euro Ã¼bersteigt am Tag der mÃ¼ndlichen Verhandlung noch den Freibetrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024